

Budgetvereinbarung

zwischen

der Stadt Ulm
vertreten durch den Fachbereich
Bildung und Soziales

und

der AG West e.V.

1. Gegenstand der Förderung

Gegenstand dieser Förderung ist die Förderung der AG West e.V. für den Betrieb der Ulmer Jugendfarm.

Die Ulmer Jugendfarm wurde 1979 aufgebaut und wird seit 1980 von der Stadt Ulm finanziell gefördert. Im Jahr 2009 ging die Trägerschaft der Jugendfarm an die AG West über. Die Jugendfarm Ulm bietet mit neuer Konzeption als Jugendhilfe- und Freizeiteinrichtung im Bereich Weststadt/Kuhberg/Söflingen und darüber hinaus im gesamten Stadtgebiet ein Angebot im Bereich offene Hilfe, Ferienfreizeiten und Gruppenangebote für Schulen und Kindertagesstätten.

2. Budgetregeln

2.1 Budgethöhe

Die Stadt Ulm stellt – unter Vorbehalt der Finanzierbarkeit aller zu erfüllenden städt. Aufgaben und unter Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplanes durch den Gemeinderat – im Rahmen eines Budgetansatzes als Festbetrag für die Jahre 2024 – 2026 jährlich

130.800 €

(in Worten: einhundertdreißigtausendachthundert)

zur Verfügung, sofern der Verein AG West e.V. nicht selbst einen niedrigeren Ansatz einreicht.

Bei einer erheblichen Verschiebung oder Veränderung des Aufgabenbereiches aufgrund gesetzlicher, inhaltlicher oder gesellschaftlicher Entwicklungen müssen die Budgetregeln entsprechend der veränderten Situation neu verhandelt werden.

Bei einer negativen Entwicklung der finanziellen Gesamtsituation der Stadt Ulm behält sich diese eine Anpassung der Budgetvereinbarung vor.

Es gilt die Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuschüssen.

2.2 Dienstleistungsbeschreibung und Qualitätssicherung

Zwischen der Stadt Ulm und der AG West e.V. wurde eine Vereinbarung über das Profil der Dienstleistung sowie deren Qualitätsentwicklung und –sicherung getroffen, die als Anlage (Anlage 2) Bestandteil dieser Budgetvereinbarung ist.

2.3 Dimensionen der Vielfalt

Die AG West fördert die Vielfalt der Stadtgesellschaft und bezieht auf der Jugendfarm soweit möglich alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von Geschlecht, Behinderung, sexueller Orientierung, sozialer, kultureller und religiöser Herkunft mit in seine Angebote und Leistungen mit ein.

2.3 Haushaltsführung und Controlling

Der Verein verpflichtet sich, die von der Stadt bereitgestellten öffentlichen Gelder zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

2.3.1 Wirtschaftsplan

Der Verein erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenplan) für den geförderten Bereich, der der Stadtverwaltung jeweils bis zum 15.09. eines Jahres für das Folgejahr vorgelegt wird.

2.3.2 Buchführung/Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis nach Vorgabe der Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen vom 20.01.2001 in der Fassung vom 11.11.2016 ist der Stadtverwaltung zusammen mit einem Jahresbericht ohne Aufforderung jährlich bis spätestens 30.06. eines Folgejahres vorzulegen.

Die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses des Trägers ist durch das Prüfungstestat eines Steuerberaters oder der Kassenprüfer nachzuweisen. Die Stadt Ulm als Zuschussgeberin behält sich die Möglichkeit einer eigenen Prüfung des Jahresabschlusses vor. Hierzu ist sie berechtigt, in die Bücher, Belege und Schriften des Vereins AG West Einsicht zu nehmen.

2.3.3 Personal

Es werden Fachkräfte mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 175% beschäftigt.

Der Verein beschäftigt seine/n Mitarbeiter/-in auf Grundlage des TVöD/VKA. Eine Besserstellung gegenüber städtischen Mitarbeitern ist unzulässig. Freiwillige Sozialleistungen orientieren sich am Rahmen der städtischen Regelungen.

2.3.4 Datenschutz

Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung der Regelungen des Sozialdatenschutzes.

2.3.5 Auszahlungsmodus

Der Zuschussbetrag wird in vier Abschlagszahlungen, zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des Jahres ausbezahlt. Die Stadt ist berechtigt, die Abschlagszahlungen nach Satz 1 einzubehalten, wenn der Träger mit seinen Pflichten aus diesem bzw. aus dem vorherigen Vertragsverhältnis, insbesondere aus Ziffer 2.3.2, länger als 6 Wochen in Verzug ist.

2.3.6 Sonstiges

Auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Der Träger verpflichtet sich, bei den Personensorgeberechtigten darauf hinzuwirken, Hilfen in Anspruch zu nehmen, wenn er dies für erforderlich hält. Sollten die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden, muss das Jugendamt informiert werden.

Auch hat der Träger auf die persönliche Eignung der beschäftigten Mitarbeiter zu achten und soll sich die erforderlichen Unterlagen vorlegen lassen (§ 72 a SGB VIII).

2.3.7 Erweitertes Führungszeugnis:

Der Verein verpflichtet sich, bei der Beschäftigung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Erfordernissen des § 30 a Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) - "Erweitertes Führungszeugnis" - Rechnung zu tragen.

3. **Kündigung**

Der Vertrag kann mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende von jedem der Vertragspartner gekündigt werden.
Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4. **Inkrafttreten/Geltungsdauer**

Die Budgetvereinbarung tritt zum 01.01.2024 in Kraft, sie gilt zunächst bis zum 31.12.2026. Eine Verlängerung wird angestrebt.

Unberührt von dieser Vereinbarung bleiben die Regelungen der „Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen“ in der jeweils gültigen Fassung.

5. **Schlussbestimmungen**

Die Anpassung der Vereinbarung obliegt der AG West e.V. und der Stadt Ulm gemeinsam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Ulm, den

Margit Abele
Stv. Abteilungsleitung Soziales

Manfred Makowitzki
AG West e.V.